



Lokale Ökonomie

Förderrichtlinie

**der Stadt Offenbach am Main
über die Gewährung von Zuwendungen**

**aus dem
Operationellen Programm für die Förderung der regionalen
Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mit-
teln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE) 2007-2013**

1. Grundsätze der Förderung

- 1.1 Mit den Mitteln des operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013 beteiligt sich das Land Hessen an dem Programm Lokale Ökonomie der Stadt Offenbach am Main. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler¹ gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Fördergebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.
- 1.2 Der Geltungsbereich des Fördergebietes umfasst im Stadtgebiet von Offenbach die Bereiche der östlichen Innenstadt, einschließlich des angrenzenden Nordends, Teilen des Hafens und der City. Eine Abgrenzung ist der Anlage „Geltungsbereich“ zu dieser Richtlinie zu entnehmen.
- 1.3 Die Vorhaben müssen in besonderer Weise dafür geeignet sein, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschafts- und Infrastruktur sowie des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet entgegenzuwirken, wie z.B.:
- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung dienen;
 - Investitionen, die die vorhandene Wirtschaftsstruktur insbesondere im Bereich der Kreativwirtschaft und der damit zusammenhängenden Produktions- und Dienstleistungsgewerbe fördern;
 - Investitionen, die auf innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren gerichtet sind;
 - Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Offenbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für kleine Unternehmen und Freiberufler aus dem Bereich der Kreativwirtschaft. Zu den förderfähigen Unternehmen zählen folgende Branchen und Freie Berufe:

Branchen:

- Architektur- und Ingenieurbüros
- Audiovisueller Bereich (Film, TV, Video, Rundfunk, Fotografie)
- Buch- und Pressemarkt

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit teilweise die männliche Sprachform verwendet. Sie schließt allerdings immer beide Geschlechter ein.

- Design
- Forschung & Entwicklung
- IT-Wirtschaft
- Kunst & Kultur (bildende, darstellende und unterhaltende Künste)
- Werbung/Marketing

Freie Berufe der Kreativwirtschaft:

- Architekt
- Bildberichterstatler
- Bildender Künstler
- Conférencier
- Designer
- Dolmetscher
- EDV-Berater
- Filmhersteller
- Fotograf und Fotodesigner
- Grafiker
- Industriedesigner
- Ingenieur
- Journalist
- Kartograf
- Komponist
- Marktforscher
- Modeschöpfer
- Musiker
- Rundfunksprecher
- Schauspieler
- Schriftsteller
- Übersetzer
- Wissenschaftler

Im Übrigen gilt die Definition der zugehörigen Branchen (ausgenommen der Bereich Unternehmensberatung) des Gutachtens der Universität Trier (Sailer et al.: Kreativwirtschaft in Offenbach. Gutachten im Auftrag der Stadt Offenbach am Main 2007) (im Internet abrufbar unter:

http://www.offenbach.de/stepone/data/pdf/cf/0c/00/Kreativwirtschaft_Offenbach.pdf).

Die Zuwendungen sollen den kleinen Unternehmen und Freiberuflern im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Fördergebietes bzw. in das Fördergebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressierten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.

2.2 Hierfür gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

EU-Recht

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils geltenden Fassung;

- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rats mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung vom 27.12.2006 (Amtsblatt der EU 2007/L45/3 vom 15.02.2007) in der jeweils geltenden Fassung;
- Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen in Deutschland im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, unter Beachtung der vom Begleitausschuss am 06. September 2007 genehmigten Programmauswahlkriterien,
- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen;
- die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);

Landesrecht

- Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und die darauf gestützten Verordnungen;
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Fördergebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Fördergebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern;
- Investitionen, die Unternehmen und Freiberufler der Kreativwirtschaft für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Fördergebiet aufwenden müssen;

- Investitionen, die der Standorterweiterung und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen;
- Investitionen, für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens eine notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigene Produktions- und Fertigungstechnologie erforderlich wird;
- Investitionen, die für die Erschließung, Freimachung und Sanierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden zum Zweck der Verfügbarmachung von Ansiedlungspotenzialen getätigt werden;
- Erwerb von bebauten Grundstücken (stillgelegte oder von einer Stilllegung bedrohte Betriebsstätten);
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Internetauftritt, Marketing, Werbung);
- Aufwendungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Unternehmens im Fördergebiet (z. B. Beratung, Coaching);

3.2 Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind die Subventionen analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen, die

- zu den in 2. definierten Unternehmen und Freiberuflern aus dem Bereich der Kreativwirtschaft gehören;
- zum Zeitpunkt der Gewährung (Bevilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für kleine Unternehmen gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission erfüllen;
- ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen;
- eine maximale Zahl von 15 Beschäftigten haben.

4.2 Von der Förderung sind alle Unternehmen und Freiberufler ausgeschlossen, die nicht unter 2. aufgeführt sind.

4.3 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EG C 244/2 vom 01.10.2004) werden nicht gewährt. Sanierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen werden ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der Antrag annehmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 5.2 Das Investitionsvorhaben muss im Fördergebiet durchgeführt werden.
- 5.3 Zusätzliche Ausbildungsplätze, die das Unternehmen nachweislich einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Für einen Überwachungszeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft angeboten werden.
- 5.4 Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.
- 5.5 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 5.6 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht, bestehen.
- 5.7 Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen nachzuweisen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Stadtverwaltung Offenbach oder deren Beauftragte, RKW Hessen).

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2 Die Mindestinvestitionssumme beträgt 1.000 €
- 6.3 Der Höchstfördersatz bemisst sich nach den Grenzwerten gemäß dieser Richtlinie und wird bei einzelnen Fördergegenständen unterschiedlich festgelegt. Der Investitionszuschuss wird maximal bis zu einer Höhe von 15.000 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstgrenze überschritten werden. Im Übrigen gelten die Subventionsregelungen nach EU-Recht.
- 6.4 Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, der Zahl der neu zu schaffenden Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie deren Bedeutung für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur und der Verbesserung des Arbeitsplatzangebots für die Bewohner des Fördergebiets.

Förderkriterien

Die Gewährung von Zuschüssen wird an Kriterien gebunden, mit denen deutlich unterschieden werden kann, ob die begünstigte Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze initiiert. Investitionen, die zusätzliche Ausbildungs- und Ar-

beitsplätze für die Einwohner der Stadt Offenbach zur Folge haben, werden besonders gefördert.

Nr.	Bewertungskriterium	Förderintensität	Zuschläge
1	Existenzgründungen, Ansiedlungen	30%	-
2	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes/ Bestandssicherung	20%	-
3	Beratungs- und Qualifizierungsdienstleistungen	bis zu 50 %	
4	Netzwerkaktivitäten	bis zu 50 %	
5	Branchenunterstützende Infrastrukturmaßnahmen	bis zu 50 %	
6	Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Bewohnerinnen/Bewohner des Fördergebietes		Bis zu 7.500 € (Prüfung der Höhe und Anzahl durch Förderausschuss)

6.5 Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig. Sie können jedoch als Nachweis für das Eigenkapital anerkannt werden. Eigenleistungen können mit einem Stundensatz von 10 €/Std. gegen Nachweis der geleisteten Stundenzahl anerkannt werden, jedoch nur bis zu 10 v. H. der vom Letztempfänger nachgewiesenen, förderfähigen Ausgaben insgesamt und nur bis zu maximal 5.000 €. Ausgaben für Material im Zusammenhang mit den erbrachten Eigenleistungen werden gegen Vorlage entsprechender Belege anerkannt.

6.6 Zu den nicht förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen gehören insbesondere:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.);
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen);
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) oder um den Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase (Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition);
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft wurden;
- Erstattungsfähige Mehrwert-/Umsatzsteuer;
- Angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Mahngebühren und Sollzinsen.

6.7 Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2014.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. In Abhängigkeit von Höhe und Art der Förderung kann die Zweckbindungsfrist auch bis zu 10 Jahren betragen. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

7.2 Nebenbestimmungen

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

7.3 Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.4 Widerruf- und Rücknahmevorbehalte

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheids gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Offenbach von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgeleg-

ten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. für den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z.Z. jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

7.5 Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen (in Offenbach) zu erhöhen;
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit;
- Beurteilung der Marktchancen
 - o Stimmiges Unternehmenskonzept;
 - o Gute Geschäftsidee;
 - o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung
 - o Gründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen;
 - o Entgegenwirken von Leerständen;
 - o Revitalisierung und Belebung eines Quartiers;
 - o Erhöhung der Versorgungsqualität;
 - o Engagement im Quartier;
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

8. Verfahren

- 8.1 Die Anträge sind formgebunden mit einem Investitions-, Finanzierungs- und Umsatzplan sowie einer Darstellung der Beschäftigtenstruktur vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen an die

Stadt Offenbach am Main
Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

- 8.2 Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inklusive erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.
- 8.3 Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Förderausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung Offenbach sowie ausgewählten Vertre-

tern der Wirtschaft (IHK, Gründerzentrum, Vertretern der Kreativwirtschaft) und von Hochschul- und Forschungseinrichtungen im Fördergebiet zusammen.

- 8.4 Der Förderausschuss benennt eine Stelle, an die sich der Antragsteller zum Zwecke einer Beratung zur Antragstellung wenden kann.
- 8.5 Der Bewilligungsbescheid wird formgebunden durch die Stadt Offenbach am Main erteilt.
- 8.6 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen. Zuschüsse werden ab einem Betrag von 500 € ausgezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen.
- 8.9 Die bewilligende Stelle (Stadt Offenbach), die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechnigte Stellen laut Verordnungen gemäß 2. dieser Förderrichtlinie sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes der Stadt Offenbach am Main, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2022. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.

- 8.10 Der letzte Antragstermin ist der 30.11.2013.
- 8.11 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.09.2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Auskunft zum EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“ erteilen:

Stadt Offenbach am Main
Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main
Tel.: 069 244501-200
Fax: 069 244501-201
E-Mail: schulze-boeing@offenbach.de

Stadt Offenbach am Main
Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
Herrnstraße 61
63065 Offenbach am Main
Tel.: 069 8065-2251
Fax: 069 8065-2054
E-Mail: juergen.amberger@offenbach.de

Stadt Offenbach am Main
Forum Kultur und Sport
Herrnstraße 61
63065 Offenbach am Main
Tel.: 069 8065-2388
Fax: 069 8065-3270
E-Mail: ralph.ziegler@offenbach.de

Anlage

Geltungsbereich

zur Förderrichtlinie „Lokale Ökonomie der Stadt Offenbach
am Main“ mit Stand 26.07.2010

